

Übersicht zum Sozialrecht

Sozialrecht ist nicht nur im Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt, sondern auch in Einzelgesetzen, die gem. § 68 SGB I bis zu ihrer Einordnung in das SGB als dessen besondere Teile gelten. Bislang wurden SGB I bis XII kodifiziert. Zum Sozialrecht gehört auch das im SGG geregelte Sozialprozessrecht. Im Folgenden werden die Charakteristika des Sozialrechts und seine Unterschiede zum (allgemeinen) Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht dargestellt.

I. Sozial(verwaltungs)recht

- Sozialverwaltung ist vor allem Leistungsverwaltung, während die Steuer- bzw. Finanz- und sonstige Verwaltung vornehmlich Eingriffsverwaltung ist.
- Von Verfassungs wegen ist für Begünstigungen keine gesetzliche Grundlage nötig, da grundrechtliche Gesetzesvorbehalte und der rechtsstaatliche Vorbehalt des Gesetzes nur für belastende Akte eine parlamentsgesetzliche Grundlage fordern. Auf einfachgesetzlicher Ebene statuiert § 31 SGB I jedoch auch für die Sozialleistungen des SGB einen Gesetzesvorbehalt.
- Innerhalb des Sozialrechts lassen sich vier Hauptbereiche unterscheiden: das Sozialversicherungsrecht, das Recht der sozialen Entschädigung (bei Gesundheitsschäden), das Recht der sozialen Förderung und das Recht der sozialen Hilfe. Während die Sozialversicherungen ganz überwiegend aus Beiträgen finanziert werden, werden die anderen Bereiche aus dem Staatshaushalt finanziert, mithin vornehmlich durch Steuern. Ansprüche und Anwartschaften aus der Sozialversicherung unterfallen dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG, da und soweit es sich um vermögenswerte Rechtspositionen handelt, die dem Rechtsträger nach Art. 14 GG ausschließlichsrechts privatnützig zugeordnet sind, sie auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruhen und seiner Existenzsicherung dienen.¹ Anders als das beitragsfinanzierte Arbeitslosengeld (ALG I) unterfällt das steuerfinanzierte ALG II nicht dem grundrechtlichen Eigentumsschutz.² Im Bereich der sozialen Hilfe besteht verfassungsrechtlich lediglich ein Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus dem durch die Menschenwürdegarantie subjektivierten Sozialstaatsprinzip gem. Art. 20 I i.V.m. Art. 1 I GG.³
- Die Sozialversicherungsträger sind gem. § 29 I SGB IV rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Die soziale Selbstverwaltung wird gem. §§ 29 II, 44 SGB IV paritätisch durch die Versicherten und die Arbeitgeber ausgeübt. Die Selbstverwaltungsorgane gehen gem. § 45 SGB IV aus Sozialversicherungswahlen („Sozialwahl“) hervor. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) als Trägerin der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsförderung ist der Sache nach eine Anstalt mit Benutzern, dem ihr ehem. Name „Bundesanstalt für Arbeit“ entsprach, wird aber durch § 367 I SGB III ebenfalls zu einer Körperschaft erklärt, obwohl sie keine Mitglieder i.e.S. hat. Die Selbstverwaltung der Arbeitslosenversicherung wird gem. § 371 V 1 SGB III drittelparitätisch durch die versicherten Arbeitnehmer, die Arbeitgeber und Staatsvertreter ausgeübt. Die Vertreter ihrer Selbstverwaltung gehen nicht aus Sozialversicherungswahlen hervor, sondern werden gem. § 377 SGB III berufen. Von der Versicherungsmitgliedschaft ist die Versicherteneigenschaft zu unterscheiden, auch wenn beides außer in der Unfallversicherung in derselben Person zusammenfällt. Die Pflichtmitgliedschaft in der Sozialversicherung ist an der negativen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG zu messen, da die negative Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 I GG nur gegenüber privatrechtlichen Zwangszusammenschlüssen greift.
- Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind die BA und die kreisfreien Städte und Kreise (§ 6 SGB II); Kostenträger der gemeinsamen Einrichtungen von BA und Kommunen (§ 44b SGB II), welche die Bezeichnung „Jobcenter“ führen (§ 6d SGB II), sind der Bund und die Kommunen (§ 46 SGB II). Die Mischverwaltung durch solche Arbeitsgemeinschaften war vom BVerfG wegen Verstoßes gegen die Garantie eigenverantwortlicher Aufgabenerledigung aus Art. 28 II GG i.V.m. der Verwaltungskompetenzordnung des Art. 83 GG für verfassungswidrig erkannt worden.⁴ In Reaktion darauf hat der Gesetzgeber diese Mischverwaltung durch Art. 91e I GG wie bereits andere Mischverwaltungen im Abschnitt VIIIa des Grundgesetzes legalisiert.
- Soziale Entschädigung wird bei Gesundheitsschäden gewährt, für deren Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht, § 5 SGB I. Damit ist sie abzugrenzen von Rechtsinstituten wie der Entschädigung für Enteignung, enteignungsgleichen oder enteignenden Eingriff, die nur bei vermögenswerten Rechtspositionen i.S.v. Art. 14 GG greifen, aber auch vom Rechtsinstitut der Entschädigung bei Aufopferung. Dieses greift zwar bei nicht vermögenswerten Rechten, setzt aber ein Sonderopfer dergestalt voraus, dass der Geschädigte im Vergleich zu anderen übermäßig belastet wird, er mithin eine anderen nicht zugemutete, die allgemeine Opfergrenze überschreitende besondere Belastung tragen muss. Wenngleich der BGH ein solches Sonderopfer bei Schäden angenommen hat, für die mittlerweile eine gesetzliche Re-

1 BVerfGE 53, 257 (290-292), Urt. v. 28.2.1980, Az. 1 BvL 17/77, 7, 9, 14, 15, 16, 37, 64, 74, 78 und 100/78, 5 und 16/79 sowie 1 BvR 807/78 = NJW 1980, 692 (693) = juris, Rn 146-148 zur RV; BVerfGE 69, 272 (300), Urt. v. 16.7.1985, Az. 1 BvL 5/80, 1 BvR 1023 und 1052/83 sowie 1227/84 = NJW 1986, 39 (39) = juris, Rn 104 zur KV; BVerfGE 72, 9 (18 f.), Beschl. v. 12.2.1986, Az. 1 BvL 39/83 = NJW 1986, 1159 (1159) = juris, Rn 35 f. zur AV.

2 So bereits BVerfGE 128, 90 (101 f.), Beschl. v. 7.12.2010, Az. 1 BvR 2628/07 = NJW 2011, 1058 (1059) = juris, Rn 30-33 zur ehem. Arbeitslosenhilfe.

3 BVerfGE 125, 175 (221-223), Urt. v. 9.2.2010, Az. 1 BvL 1, 3 und 4/09 = NJW 2010, 505 (507 f.) = juris, Rn 132-134; BVerfGE 137, 34 (72), Beschl. v. 23.7.2014, Az. 1 BvL 10 und 12/12, 1 BvR 1691/13 = NJW 2014, 3425 (3425) = juris, Rn 73 f.; ferner BVerfGE 132, 134 (158 f.), Urt. v. 18.7.2012, Az. 1 BvL 10/10 und 2/11 = NVwZ 2012, 1024 (1025) zum AsylbLG (welches materiell Sozialhilferecht ist und dessen Streitigkeiten gem. § 51 I Nr. 6a SGG neben denen über Sozialhilfe vor den Sozialgerichten verhandelt werden, das aber mangels Aufnahme in § 68 SGB I formell nicht zum Sozialrecht gehört und für dessen Verfahren grundsätzlich das jeweilige VwVfG statt des SGB X gilt). Die Rspr. geht zurück auf BVerwGE 1, 159 (161 f.), Urt. v. 24.6.1954, Az. V C 78.54 = NJW 1954, 1541 (1542) = juris, Rn 26-31.

4 BVerfGE 119, 331 (361 und 363 f.), Urt. v. 20.12.2007, Az. 2 BvR 2433 und 2434/04 = NVwZ 2008, 183 (185 und 186) = juris, Rn 144 f. und 150 f.

gelung zur sozialen Entschädigung besteht,⁵ geht der Anwendungsbereich der sozialen Entschädigung doch über den des Aufopferungsanspruchs hinaus und ist von ihm zu unterscheiden.⁶

- Ziel der sozialen Förderung ist die Herstellung von Chancengleichheit; die soziale Hilfe bezweckt, die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, also eine menschenwürdige soziale Existenz zu gewährleisten (vgl.o.). Die beiden Bereiche weisen Überschneidungen auf, etwa bei der Kinder- und Jugendhilfe, deren Leistungen gem. § 8 SGB I auch die Entwicklung junger Menschen fördern soll, aber auch bei der Sozialhilfe, deren Leistung die Leistungsberechtigten so weit wie möglich befähigen soll, unabhängig von ihr zu leben („Hilfe zur Selbsthilfe“, § 1 SGB XII) oder bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 1 II SGB II). Innerhalb der Regelungsbereiche gehen die aktivierenden Förderungsleistungen den passiven Hilfsleistungen vor. Beispielsweise gehen innerhalb des SGB II die (sogenannten aktiven) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit den (passiven) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vor, § 3 III SGB II. Eine Parallele besteht hier zum SGB III, innerhalb dessen Arbeitsvermittlungs- und sonstige Arbeitsförderungsleistungen den Arbeitsentgeltersatzleistungen vorgehen, §§ 4 I und 5 SGB III.
- Die verschiedenen Sozialleistungsansprüche stehen teils in einem Rangverhältnis zueinander. So sind gegenüber Leistungen der Sozialversicherung, der sozialen Entschädigung und der sozialen Förderung die sozialen Hilfeleistungen wie ALG II (§ 9 I SGB II) und Sozialhilfe (§ 2 I SGB XII) nachrangig. Das schließt allerdings nicht aus, dass vorrangige Sozialleistungen und soziale Hilfeleistungen nebeneinander gewährt werden. Neben ALG I kann etwa ALG II treten, soweit Hilfebedürftigkeit besteht, namentlich nur durch diese Aufstockung eine der Würde des Menschen entsprechende Lebensführung ermöglicht wird. Teils stehen die Sozialleistungsansprüche nach ihrem Zweck aber auch gleichrangig nebeneinander und unterscheiden sich erst in ihrem konkreten Anwendungsbereich. Innerhalb des Bereichs der sozialen Hilfe beispielsweise stehen die Sozialleistungen Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) und Sozialhilfe (SGB XII) (sowie die Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG⁷) nebeneinander. Hat ein Leistungsempfänger Anspruch auf eine Sozialleistung, wurde diese aber von einem anderen als dem zuständigen Sozialleistungsträger erbracht, hat dieser Träger einen Erstattungsanspruch gegen den zuständigen Leistungsträger nach spezialgesetzlichen Regelungen oder den §§ 102 ff. SGB X. In Hinblick auf Asylbewerberleistungsträger und Asylbewerberleistungen erklärt § 9 IV Nr. 3 AsylbLG die §§ 102 ff. SGB X für entsprechend anwendbar. Hat ein von Anfang an unzuständiger (Sozial- oder Asylbewerber-) Leistungsträger (Sozial- oder Asylbewerber-) Leistungen erbracht, obwohl er seine Unzuständigkeit kannte oder er diese hätte kennen müssen, besteht allerdings auch in direkter oder entsprechender Anwendung von § 105 I SGB X keine Erstattungspflicht des zuständigen Leistungsträgers.⁸
- Falls neben den Sozialleistungsansprüchen privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bestehen, sind die Sozialleistungen diesen gegenüber grundsätzlich nachrangig, da die privatrechtlich Verpflichteten nicht durch Sozialleistungen entlastet werden sollen. Beispielsweise ist ein privatrechtlicher Unterhaltsanspruch gegenüber dem ALG II (§ 9 I SGB II) sowie der Sozialhilfe (§ 2 I SGB XII) vorrangig. Ein vorrangiger Anspruch gegenüber einem Dritten schließt den Sozialleistungsanspruch entweder aus, oder er lässt den Sozialleistungsanspruch unberührt, geht aber kraft Gesetzes auf den leistenden bzw. leistungspflichtigen Sozialleistungsträger über. So geht nach § 115 SGB X der Anspruch eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber auf Arbeitsentgelt auf einen Leistungsträger über, soweit der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und der Leistungsträger deshalb Sozialleistungen erbracht hat. Nach § 116 SGB X geht ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens auf den Sozialversicherungsträger oder den Sozialhilfeträger über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum beziehen, wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz. Ähnliches gilt im Bereich der sozialen Entschädigung nach § 81a BVG, § 5 OEG i.V.m. § 81a BVG und § 63 IV IfSG i.V.m. § 81a BVG. Unter anderem privatrechtliche Unterhaltsansprüche gehen nach § 33 SGB II auf den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. nach § 94 SGB XII auf den Träger der Sozialhilfe über. Bei Gewährung einer Unterhaltsleistung nach dem UnterhVG geht der Unterhaltsanspruch gem. § 7 UnterhVG auf den Sozialleistungsträger über.
- Ähnlich wie das Steuergeheimnis im Abgabenrecht (§ 30 AO) gibt es im Sozialrecht das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) als lex specialis zu § 30 VwVfG. Zudem existiert mit den Regelungen in den §§ 67-85a SGB X und den sozialbereichsspezifischen Regelungen der §§ 50-52a SGB II, §§ 394-397 SGB III, §§ 284-287 SGB V und §§ 61-68 SGB VIII ein Sozialdatenschutzrecht, das dem Datenschutzrecht des Bundes und der Länder vorgeht. Um Schwarzarbeit und sonstigem Sozialmissbrauch zu begegnen gibt es den Sozialversicherungsausweis samt Vorlagepflicht (§ 18h SGB IV); für den Bereich der gesetzlichen Krankenkasse gibt es die elektronische Gesundheitskarte (§ 291 SGB V).
- Das Sozialverfahrensverfahren ist neben dem Schutz der Sozialdaten sowie der Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihrer Beziehungen zu Dritten im SGB X geregelt. Es ist weitgehend identisch mit dem Verfahrensverfahren des VwVfG, kennt aber keine besonderen Verfahrensarten, wie sie in §§ 63-78 VwVfG vorgesehen sind. Auch die Regelungen zu ehrenamtlicher Tätigkeit (§§ 81-87 VwVfG) und Ausschüssen (§§ 88-93 VwVfG) fehlen. Entsprechend den Bedürfnissen der Sozialverwaltung als Leistungsverwaltung statuiert § 28 SGB X eine zusätzliche Rückwirkung von Anträgen.

5 So in BGHZ 18, 286 (289-291), Urt. v. 17.10.1955, Az. III ZR 84/54 = NJW 1955, 1876 (1876 f.) = juris, Rn 11 f., wo das Gericht den infolge einer Impfung eingetretenen Tod des Geimpften als besonderes Opfer anerkannte (mittlerweile geregelt in § 60 IfSG).

6 Vgl. derselbe Senat des BGH keine vier Monate später in BGHZ 20, 61 (64), Urt. v. 13.2.1956, Az. III ZR 175/54 = NJW 1956, 629 (629) = juris, Rn 8, wo ein infolge der Erfüllung des Wehrdienstes erlittener Schaden nicht als besonderes Opfer anerkannt wurde.

7 Zum Verhältnis von AsylbLG und SGB siehe Fußnote 3.

8 BSGE 58, 263 (275 f.), Urt. v. 17.7.1985, Az. 1 RA 11/84 = BeckRS 1985, 30714367 = juris, Rn 34 f.; OVG NW, Urt. v. 5.12.2001, Az. 12 A 3537/99 = BeckRS 2006, 25110 = juris, Rn 4-8.

gen; die Regelung des § 42a VwVfG zu Genehmigungsfiktionen fehlt. § 64 SGB X normiert die grundsätzliche Kostenfreiheit der Sozialverwaltungsverfahren.

Hinsichtlich der Zustellung und der Vollstreckung verweisen §§ 65 und 66 SGB X insbesondere auf das Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsrecht, aber auch auf das Zwangsvollstreckungsrecht der ZPO.

- Von der Sozialrechtsprechung entwickelt wurde der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, der darauf gerichtet ist, für einen privaten Anspruchsteller bei Verletzungen von Pflichten wie derjenigen zur Beratung über Rechte und Pflichten (§ 14 SGB I), zur Erteilung von Auskünften (§ 15 SGB I) oder zur Aufklärung über Rechte und Pflichten (§ 13 SGB I) durch einen Sozialleistungsträger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der Sozialleistungsträger die ihm gegenüber dem Anspruchsteller obliegende Pflicht ordnungsgemäß erfüllt hätte (Naturalrestitution).⁹ Voraussetzungen sind die Verletzung einer gegenüber einem privaten Anspruchsteller bestehenden Pflicht durch einen Sozialleistungsträger, ein Nachteil aufseiten des Anspruchstellers, Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und dem Nachteil, wobei die verletzte Pflicht gerade den Schutz vor dem eingetretenen Nachteil bezweckt haben muss (Schutzzweckzusammenhang) und die tatsächliche wie rechtliche¹⁰ Möglichkeit zur Herstellung des Zustands. Für die Verjährung gilt die Vierjahresfrist analog § 44 IV SGB X.¹¹ Anders als der Amtshaftungsanspruch setzt der Herstellungsanspruch kein Verschulden des Amtswalters voraus und ist nicht lediglich auf Schadensersatz in Geld gerichtet; er ist Primär- und nicht bloß Sekundärrechtsschutz. Anders als der öffentlichrechtliche Folgenbeseitigungsanspruch erfasst er nicht die Folgen eines rechtswidrigen Eingriffs. Als lückenfüllendes Rechtsinstitut kommt der Herstellungsanspruch nicht zur Anwendung, wenn der Gesetzgeber die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung abschließend geregelt hat.¹² Während nach der Rechtsprechung des BVerwG die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einen Herstellungsanspruch ausschließt,¹³ hält das BSG die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 SGB X für keine abschließende Regelung, so dass daneben der sozialrechtliche Herstellungsanspruch anwendbar bleibt.¹⁴ In der Rechtsprechung des BVerwG hat der Herstellungsanspruch außerhalb des Sozialrechts keine Anwendung gefunden.¹⁵

Sozialversicherung (beitragsfinanziert) gemeinsame Vorschriften: SGB IV • (echte) Unfallversicherung (SGB VII): Absicherung des Risikos der Bedrohung der materiellen Existenz durch Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Zusammenhang mit abhängiger Arbeit • Krankenversicherung (SGB V): Absicherung des Krankheitsrisikos • Pflegeversicherung (SGB XI): Absicherung des Pflegebedürftigkeitsrisikos • Rentenversicherung (SGB VI): Absicherung der Risiken des Alters, der Invalidität und des Todes • Arbeitslosenversicherung: Absicherung des Risikos der Arbeitslosigkeit	Soziale Entschädigung (steuerfinanziert) • unechte Unfallversicherung (SGB VII) • Kriegsopferversorgung (BVG) • Gewaltopferentschädigung (OEG) • Impfschadenentschädigung (IfSG) • Wehrdienst- (SVG) und Zivildienstentschädigung (ZDG) • Entschädigung bestimmter politischer Häftlinge (HHG) • Entschädigung bestimmter, u.a. politisch Verfolgter (StrRehaG, VwRehaG und BerRehaG)	Soziale Hilfe (steuerfinanziert) • Sozialhilfe (SGB XII) • Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41–46b SGB XII; ist seit 1.1.2005 Teil des Sozialhilferechts) • Asylbewerberleistungen (AsylbLG) • Prozesskostenhilfe (jeweiliges Prozessrecht) und Beratungshilfe (BerHG)
• Arbeitsförderung (SGB III) • (aktive) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (SGB II)	• ALG I (SGB III) • ALG II („Hartz IV“): Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II): (passive) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – wird aus Steuermitteln finanziert Ersetzte zum 1.1.2005 die ehem. Arbeitslosenhilfe (aus Staatshaushalt finanzierte Versicherungsleistung) und die ehem. Sozialhilfe für Erwerbsfähige nach BSHG (steuerfinanziert).	
Soziale Förderung (steuerfinanziert) • Ausbildungsförderung (BAföG) • Familienleistungen: Kindergeld (BKGG/ESTG), Elterngeld (BEEG) und Unterhaltsvorschuss (UnterhVG) • Wohngeld (WoGG) • Behindertenförderung: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)		• Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

⁹ BSGE 71, 17 (22), Urt. v. 12.6.1992, Az. 11 RAr 65/91 = NZS 1992, 148 (150) = juris, Rn 30; BSGE 60, 43 (48), Urt. v. 19.3.1986, Az. 7 RAr 48/84 = NZA 1986, 691 (693) = juris, Rn 23.

¹⁰ BSGE 58, 104 (109 f.), Urt. v. 15.5.1985, Az. 7 RAr 103/83 = NZA 1986, 38 (39) = juris, Rn 29; BSGE 60, 43 (48) = NZA 1986, 691 (693) = juris, Rn 23; BSGE 66, 258 (265), Urt. v. 21.3.1990, Az. 7 RAr 36/88 = NZA 1990, 988 (991) = juris, Rn 44.

¹¹ BSGE 60, 245 (246–248), Urt. v. 9.9.1986, Az. 11 a RA 28/85 = NJW 1987, 2103 (2103 f.) = juris, Rn 12–14; BSGE 98, 162 (163), Urt. v. 27.3.2007, Az. B 13 R 58/06 R = NZS 2008, 274 (275) = juris, Rn 11.

¹² BSGE 60, 158 (168), Urt. v. 23.7.1986, Az. 1 RA 31/85 = juris, Rn 29; BSGE 98, 108 (111), Urt. v. 8.2.2007, Az. B 7a AL 22/06 R = BSG NZS 2008, 49 (50) = juris, Rn 13.

¹³ BVerwG NJW 1997, 2966 (2968 f.), Urt. v. 18.4.1997, Az. 8 C 38.95 = juris, Rn 15.

¹⁴ BSGE 96, 44 (48 f.), Urt. v. 2.2.2006, Az. B 10 EG 9/05 R = NZS 2006, 551 (553) = juris, Rn 20.

¹⁵ BVerwGE 105, 288 (298), Urt. v. 30.10.1997, Az. 3 C 35.96 = NVwZ 1998, 1292 (1294) = juris, Rn 49; BVerwGE 140, 103 (107 f.), Urt. v. 30.6.2011, Az. 3 C 36.10 = NJW 2012, 168 (169) = juris, Rn 15–17.

II. Rechtsschutz und Sozialprozessrecht

- Im Sozialrecht wird Rechtsschutz durch behördliche Rechtsbehelfe wie Nichtigkeitsfeststellungsantrag (§ 40 V SGB X), Überprüfungsantrag (§ 44 SGB X), Widerspruch (§ 62 SGB X i.V.m. §§ 83 ff. SGG bzw. §§ 69 ff. VwGO) und Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 86a III SGG bzw. § 80 IV VwGO) sowie gerichtliche Rechtsbehelfe wie Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 86b I Nr. 2 SGG bzw. § 80 V 1, 1. Alt. VwGO), Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 86b II SGG bzw. § 123 VwGO), Normenkontrollantrag samt entsprechendem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 55a SGG bzw. § 47 VwGO i.V.m. Landesrecht) und Klagen (s.u.) gewährleistet. Neben diesen förmlichen Rechtsbehelfen können Gegenvorstellungen, Sach- sowie Dienstaufsichtsbeschwerden und andere Petitionen eingereicht werden.
- Grundlegend für gerichtliche wie behördliche förmliche Rechtsbehelfe ist die Bestimmung der zuständigen Fachgerichtsbarkeit, § 62 SGB X. Für Amtshaftungsansprüche gilt von Verfassungen wegen der ordentliche Rechtsweg, Art. 34 Satz 3 GG und § 17 II GVG.
Für verschiedene Bereiche bestehen spezialgesetzliche Rechtswegzuweisungen, etwa nach § 54 BAföG, § 68 III IfSG und § 27 I BerRehaG zur allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit oder nach § 15 BKGG, § 13 I BEEG, § 68 II IfSG, § 27 II BerRehaG und § 17 AAÜG zur Sozialgerichtsbarkeit. Beim Kindergeld ist zwischen Leistungen nach dem BKGG und Steuervergütungen nach den §§ 31 f. und 62-78 EStG zu unterscheiden; bei letzteren ist nach § 33 I Nr. 1 FGO der Finanzrechtsweg gegeben.
Des Weiteren enthält § 51 SGG einen Katalog von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, für die die Sozialgerichtsbarkeit zuständig ist. Hierzu zählen auch die zum 1.1.2005 aus der Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit übernommenen Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 51 I Nr. 6a SGG), neben Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung auch die der privaten Pflegeversicherung (§ 51 I Nr. 2 SGG), um eine einheitlichen Auslegung der Vorschriften des SGB XI sicherzustellen, sowie bestimmte privatrechtliche Streitigkeiten (§ 51 II SGG). Ausgenommen sind nach § 51 III SGG Streitigkeiten in Verfahren nach dem GWB, die Rechtsbeziehungen nach § 69 SGB V betreffen.
Im Übrigen fallen die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten im Bereich des Sozialrechts nach der Generalklausel § 40 I 1 VwGO in die Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dies betrifft etwa das Wohngeldrecht, das Unterhaltsvorschussrecht, das Heizkostenzuschussrecht oder die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Auch für die Durchsetzung von Petitionsansprüchen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, da sich Petitionsansprüche aus dem öffentlichen Recht, aber nicht aus dem Sozialrecht ergeben, für das der Sozialrechtsweg eröffnet wäre. Dabei ist unerheblich, ob sich das Petitum auf Sozialrecht oder Sozialverwaltung bezieht; maßgeblich ist allein die Zuordnung der streitentscheidenden Anspruchgrundlage.¹⁶
- Die Klagearten im Sozialprozess ähneln denen im Verwaltungsprozess: Es gibt die Anfechtungsklage zur Aufhebung (§ 54 I 1, 1. Var. SGG) oder Änderung eines Verwaltungsakts (2. Var.), die Verpflichtungsklage, die auf Erlass eines abgelehnten (Versagungsgegenklage, § 54 I 1, 3. Var. SGG) oder unterlassenen Verwaltungsakts (Untätigkeitsklage, 4. Var.) gerichtet ist, und die als Vornahmeklage (§ 131 II SGG) oder Bescheidungsklage (§ 131 III SGG) vorkommen kann, die Aufsichtsklage (§ 54 III SGG), die (echte) Leistungsklage (§ 54 V SGG), die auf Verurteilung zu einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gerichtet ist, die (unechte) Leistungsklage als mit der Anfechtungsklage kombinierte Leistungsklage (§ 54 I 1 i.V.m. IV SGG), die auf Verurteilung zu einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sowie auf Aufhebung eines entgegenstehenden Verwaltungsakts gerichtet ist, und welcher im Sozialrecht in der Praxis die größte Bedeutung zukommt, da Sozialleistungen durch Bescheid bewilligt werden, Feststellungsklagen (§ 55 I Nrn. 1-4 SGG), Fortsetzungsfeststellungsklagen (§ 131 I 3 SGG direkt, analog und doppelt analog) sowie neben den Klageverfahren ein Normenkontrollverfahren (§ 55a SGG).
- Gemäß § 78 SGG ist auch im Sozialprozess die erfolglose Durchführung eines Vorverfahren grundsätzlich Zulässigkeitsvoraussetzung von Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen. Bei Untätigkeitsklagen sieht § 88 SGG als Mindestwartezeit sechs Monate bei unbeschiedenen Anträgen auf Vornahme eines Verwaltungsakts (nach Ablauf dieser Frist ist eine Verpflichtungsklage ohne Erhebung von Widerspruch zulässig) und drei Monate bei unbeschiedenen Widersprüchen vor (nach Fristablauf ist eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ohne Abschluss des Widerspruchsverfahrens zulässig), während § 75 VwGO für beide Fälle eine Regelwartezeit von drei Monaten statuiert.
- Wie gem. § 80 VwGO im Verwaltungsrecht haben gem. § 86a SGG auch im Sozialrecht (Anfechtungs-) Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann kraft Gesetzes oder durch behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallen.
- Nach der Rspr. des BSG sind Jobcenter als (teil-) rechtsfähige öffentlich-rechtliche Gesellschaften sui generis wie juristische Personen des öffentlichen Rechts gem. § 70 Nr. 1 SGG beteiligtenfähig.¹⁷
- Ein Prozessgrundsatz speziell des Sozialprozesses ist der Grundsatz der Klägerfreundlichkeit. Er kommt etwa in der am Wohnsitz des privaten Klägers bzw. privaten Beklagten ausgerichteten örtlichen Gerichtszuständigkeit (§ 57 I SGG), dem Selbstvertretungsrecht nicht nur vor dem SG, sondern auch vor dem LSG (§ 73 I SGG) sowie der für u.a. Versicherte, Leistungsempfänger und behinderte Menschen geltenden Kostenfreiheit von Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gem. § 183 SGG zum Ausdruck. Im Verwaltungsprozess besteht für Verfahren aus dem Bereich des Sozialrechts lediglich die Kostenfreiheit nach § 188 Satz 2 VwGO. Vorverfahren vor Sozialprozessen sind Sozialverwaltungsverfahren, so dass für sie die Kostenfreiheit nach § 64 SGB X gilt (s.o.).
- Als soziale Hilfen im Bereich der Rechtspflege selbst materiell zum Sozialrecht gehören betreffend gerichtlichen Rechtsschutz die Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO bzw. § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO) und

¹⁶ Vgl. LSG Bln-Bbg, Beschl. v. 6.12.2011, Az. L 5 AS 2040/11 B = openJur 2012, 16389, Rn 3-5 = juris, Rn 1-3; ferner Bay-VGH, Beschl. v. 17.7.2003, Az. 21 C 03.1259 = BeckRS 2003, 31299.

¹⁷ BSGE 107, 206 (207), Urt. v. 18.1.2011, Az. B 4 AS 14/10 R = BeckRS 2011, 70645, Rn 9 = juris, Rn 9.

betreffend außergerichtlichen Rechtsschutz die Beratungshilfe oder die öffentliche Rechtsberatung (§ 12 BerHG).¹⁸ Auch in kostenfreien Verfahren können diese Hilfen zum Tragen kommen, da Prozesskostenhilfe neben Gerichtskosten auch Anwaltskosten des Hilfebedürftigen umfassen kann (§ 121 ZPO) und Beratungshilfe den Hilfebedürftigen außer von Beratungskosten (mit Ausnahme der Beratungshilfegebühr nach Nr. 2500 VV, § 44 RVG) auch von Vertretungskosten freihalten kann (§ 2 BerHG).

Keine Prozesskostenhilfe oder sonstige soziale Hilfe ist die in § 33 IV 2 SGB II, § 94 V 2 SGB XII und § 7 IV 4 UnterhVG vorgesehene Übernahme von Kosten durch den Sozialleistungsträger, mit denen ein Sozialleistungsempfänger durch die gerichtliche Geltendmachung eines gegen einen Dritten gerichteten Anspruchs belastet wird, welcher als vorrangiger Anspruch vom Sozialleistungsempfänger auf den Sozialleistungsträger übergegangen war (s.o.), von diesem aber zur gerichtlichen Geltendmachung auf den Leistungsempfänger rückübertragen wurde, wobei sich der Leistungsträger den geltend gemachten Anspruch abtreten lässt (§ 33 IV 1 SGB II; § 94 V 1 SGB XII; § 7 IV 3 UnterhVG). Denn materiell berechtigter Inhaber des geltend gemachten Anspruchs ist der Leistungsträger; der Leistungsempfänger nimmt lediglich die öffentliche Aufgabe des Leistungsträgers wahr, den Nachrang der von diesem erbrachten Sozialleistung durch Geltendmachung des vorrangigen Anspruchs gegen den Dritten zu realisieren, so dass es sich bei den vom Leistungsträger zu übernehmenden Kosten um solche handelt, die bei eigener Rechtsdurchsetzung durch den Leistungsträger bei diesem als Kosten der laufenden Verwaltung angefallen wären, und die auch bei Rechtswahrnehmung durch den Leistungsempfänger nicht externalisiert werden, sondern Kosten der laufenden Verwaltung bleiben.¹⁹

- Die ehrenamtlichen Richter in den Kammern und Senaten der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit rekrutieren sich grundsätzlich paritätisch aus den sozialen Statusgruppen (§§ 12, 33 und 40 SGG).

¹⁸ Vgl. zur Prozesskostenhilfe BVerfGE 35, 348 (355), Beschl. v. 3.7.1973, Az. 1 BvR 153/69 = NJW 1974, 229 (230) = juris, Rn 20; BGHZ 109, 163 (168), Urt. v. 26.10.1989, Az. III ZR 147/88 = NJW 1990, 836 (837) = juris, Rn 24; BVerwG, Beschl. v. 6.12.1991, Az. 5 B 127.90 = juris, Rn 3; BVerwG, Beschl. v. 8.7.1992, Az. 5 B 111.92 = juris, Rn 3; BSG, Beschl. v. 20.11.2013, Az. B 8 SO 54/13 B = BeckRS 2013, 74327, Rn 6.

¹⁹ Zu alledem BGH NJW 2008, 1950 (1952), Beschl. v. 2.4.2008, Az. XII ZB 266/03 = juris, Rn 15-17.